



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 63/2018

Ordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Studierendenparlaments und der Mitglieder der Fachschaftsvorstände an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 31. März 2014 ¹

Aufgrund von § 9 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat das Studierendenparlament der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 31. März 2014 folgende Wahlordnung beschlossen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Wahl der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments	1
§ 3 Wahl der Wahlmitglieder der Fachschaftsvorstände	1
§ 4 Inkrafttreten und Anwendungszeitraum	1

Präambel

Diese Wahlordnung ist entsprechend §65a (1) Satz 1 LHG und als Satzung zu behandeln. Änderungen bedürfen nach § 65b Satz 2 LHG der Genehmigung des Rektorates.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden die weiblichen Bezeichnungen verwendet, sofern keine neutrale Bezeichnung möglich ist.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen des Legislativorgans der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenparlament) nach § 65a Abs. 3 LHG und § 5 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Fachschaften gemäß § 65a Abs. 4 LHG und § 9 der Organisationssatzung.

§ 2 Wahl der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments

- (1) Es werden einundzwanzig Studierendenvertreterinnen in das Studierendenparlament gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wahlen sollen Mitte Juni stattfinden.
- (2) Diese Studierendenvertreterinnen nach Abs. 1 werden gemäß der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft von allen Studierenden der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in einer gesonderten Wahl, die gleichzeitig mit der studentischen Senatswahl stattfinden soll, direkt gewählt.

§ 3 Wahl der Wahlmitglieder der Fachschaftsvorstände

- (1) In den Fakultäten I und II wird für jeden in der Organisationssatzung unter §9 definierten Fachbereich ein studentisches Fachschaftsvorstandsmitglied gewählt. Diese gehören dem jeweiligen Fachschaftsvorstand neben den fünf Mitgliedern kraft Amtes an. In der Fakultät III wird für den in der Organisationssatzung unter §9 definierten Fachbereich vier studentische Fachschaftsvorstandsmitglieder gewählt. Diese gehören dem jeweiligen Fachschaftsvorstand neben den fünf Mitgliedern kraft Amtes an.
- (2) Diese Studierendenvertreterinnen nach Abs. 1 werden gemäß der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft von allen Studierenden ihrer Fakultät in einer gesonderten Wahl, die gleichzeitig mit der Fakultätsratswahl stattfinden soll, direkt gewählt.

§ 4 Inkrafttreten und Anwendungszeitraum

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals Anwendung auf die Wahlen des Sommersemesters 2014.

Ludwigsburg, den 31. März 2014

Michael Breiter

¹ Die Änderungen bis zum 20.09.2018 sind eingearbeitet.